

**Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 16.06.2004**

Ich beantrage für den nachfolgend benannten Hund, bei dem von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HundehV auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

**1. Angaben zur Person**

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer., PLZ, Ort)		

**2. Angaben zum Hund**

Hunderasse	bzw.	Hundegruppe
<input type="checkbox"/> Alano		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Alano und
<input type="checkbox"/> Bullmastiff		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Bullmastiff und
<input type="checkbox"/> Cane Corso		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Cane Corso und
<input type="checkbox"/> Dobermann		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dobermann und
<input type="checkbox"/> Dogo Argentino		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dogo Argentino und
<input type="checkbox"/> Dogue de Bordeaux		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dogue de Bordeaux und
<input type="checkbox"/> Fila Brasileiro		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Fila Brasileiro und
<input type="checkbox"/> Mastiff		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastiff und
<input type="checkbox"/> Mastin Espanol		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastin Espanol und
<input type="checkbox"/> Mastino Napoletano		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastino Naoletano und
<input type="checkbox"/> Perro de Presa Canario		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Perro de Presa Canario und
<input type="checkbox"/> Perro de Presa Mallorquin		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Perro de Presa Mallorquin und
<input type="checkbox"/> Rottweiler		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Rottweiler und
Geschlecht	Wurfdatum	Farbe
Rufname	Mikrochipnummer	

### 3. Angaben zum Eigentum des Hundes

<input type="checkbox"/>	Den Hund habe ich am: wohnhaft:	von Frau/Herrn erworben. Er ist seitdem mein Eigentum.
<input type="checkbox"/>	Der Hund wird zwar seit dem:	von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist aber
Frau/Herr: (Anschrift)		

### 4. Angaben zum Ort der Hundehaltung

<input type="checkbox"/>	Der Hund wird unter meiner o.g. Anschrift gehalten.
<input type="checkbox"/>	Der Hund wird nicht unter meiner o.g. Anschrift gehalten, sondern: (Anschrift)
<input type="checkbox"/>	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Einfamilienhaus und wird von mir/meiner Familie bewohnt.
<input type="checkbox"/>	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Mehrfamilienhaus.
Der Hund wird von mir gehalten	
<input type="checkbox"/>	In meiner Wohnung
<input type="checkbox"/>	Im Einverständnis mit dem Vermieter in einem Hundezwinger
<input type="checkbox"/>	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein unbewohntes Grundstück

### 5. Angaben zum Sachverständigen, der die Begutachtung des Hundes auf seine Ungefährlichkeit vornehmen soll

Als Sachverständige(r) wurde mir Frau/Herr	ausgewählt.
Als Termin der Begutachtung des Hundes wurde der	vereinbart.

### 6. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis

<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am: <b>bei der Stadt</b> <b>Frankfurt (Oder) – Bürgeramt in der Logenstraße 7 in 15230 Frankfurt (Oder) beantragt habe.</b> <b>Ich werde es unverzüglich und unaufgefordert dem Ordnungsamt vorlegen.</b>
<input type="checkbox"/>	Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich dem Antrag mein Führungszeugnis vom: <b>bei.</b>

Datum

Unterschrift

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses (Bescheinigung, dass es sich um keinen gefährlichen Hund handelt):

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde.

Diese Antragsart trifft zu für

- a) Hunde folgender Hunderassen oder –gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Alano / Bullmastiff / Cane Corso / Dobermann / Dogo Argentino / Dogue de Bordeaux / Fila Brasileiro / Mastiff / Mastin Espanol / Mastino Napoletano / Perro de Presa Canario / Perro de Presa Mallorquin / Rottweiler, wenn der Halter solch eines Hundes mittels Negativgutachten nachgewiesen hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;
- b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde;
- c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.

Das Negativzeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- b) den Nachweis mittels Negativgutachten erbracht hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;
- c) den Hund dauerhaft mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen lassen hat;
- d) seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann die Beurteilung durch einen vom Antragsteller beauftragten Begutachter nur als "Negativgutachten" akzeptiert werden:

- Wenn der Gutachter entweder Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde ist o d e r eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Eine vergleichbare Qualifikation ist in der Regel anzunehmen bei einer Approbation als Veterinärmediziner und einer langjährigen, mindestens 3 jährigen Tätigkeit als kynologischer Gutachter oder einer über die Approbation hinausgehenden besonderen Qualifikation, z.B. für Verhaltenskunde oder eine mehrjährige Tätigkeit in einer verhaltenstherapeutischen Einrichtung. Der Erwerb der sogenannten Übungsleiterlizenz beinhaltet nicht die Qualifikation zum Leistungsrichter, sondern berechtigt den Inhaber zum Abhalten von Übungsstunden im Bereich der Vereine –sogenannte Ausbildungswarte, Trainer usw. – und kann daher für die Anerkennung als Sachverständiger nicht ausreichend sein.

Das Gutachten hat folgende Mindestangaben aufweisen:

- Angabe zum Begutachter (Name und Anschrift)
- Angabe zum Hundehalter (Name / Geburtsdatum / Wohnanschrift)
- Angaben zur Personen, die den Hund zur Begutachtung vorstellte (Name / Wohnanschrift)
- Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse bzw. -gruppe/ Wurfdatum / Geschlecht / Farbe / Rufname /Mikrochipnummer eventuelle besondere Merkmale)
- Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangabe) und wo (Ort) erfolgte die Begutachtung des Hundes)
- Angaben zum Verhalten des Hundes während der Begutachtung (wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit Menschen, insbesondere bei vorbeilaufenden Passanten, bei vorbeifahrenden Radfahrern oder bei spielenden Kindern), wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden oder anderen Tieren
- Abschlussbemerkung (Einschätzung, ob der begutachtete Hund eine bzw. keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, aufweist)
- Datum und Unterschrift des Begutachters  
Wird das Gutachten handschriftlich erstellt, müssen die Punkte 1 bis 8 sowie das Datum des Punktes 9 für jedermann lesbar sein.

Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person persönlich im Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen zulassen. Die Mikrochipnummer soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da die Mikrochipnummer von einem Tierarzt nur unter die Haut des Hundes eingespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zu lassen.

Da sich bei einem noch sehr jungen Hund die Charakterzüge erst herausbilden und durch Erziehungsmaßnahmen geprägt werden, ist die Einschätzung seiner Ungefährlichkeit im Regelfall erst mit Vollendung seines ersten Lebensjahres möglich. Somit kann der Hundehalter das Negativgutachten erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes erstellen lassen. In diesem Fall wird eine befristete Erlaubnis zum Halten dieses Hundes unter Beachtung des Nachweises der Zuverlässigkeit des Hundehalters und der Kennzeichnung des Hundes mittels eines Mikrochip-Transponders erteilt, welches bis einen Monat nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes befristet ist. Voraussetzung dazu ist jedoch die Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses.

Gemäß Tarifstelle 8.4.2 Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren (GebO MI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 bis 125,00 Euro vorgegeben.